

# SATZUNG TSV Destedt

## A. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1: Der am 10.09.1921 in Destedt gegründete Sportverein führt den Namen: „Turn- und Sportverein Destedt von 1921 e.V.". Er ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen und dessen Organisationen. Die Vereinsfarben sind blau-gelb. Er ist in das Vereinsregister einzutragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Destedt. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist Pflege und Förderung des Sportes. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen, sowie die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Er ist dabei parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Cremlingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Schule Destedt zu verwenden hat.

## B. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 2: Mitglied des Vereins kann jeder Mann und jede Frau werden.

§ 3: Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Als ordentliche Mitglieder gelten Erwachsene beiderlei Geschlechtes, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder männlichen und weiblichen Geschlechtes von der Geburt bis zum 18. Lebensjahr.

Personen, die sich um die Sache des Sports oder den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung unter

Zustimmung von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben das Recht ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

§ 4: Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung hierzu abzugeben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung anzugeben. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechtes nach den §§ 21 bis 79 BGB.

§ 5: Der Eintritt in den Verein ist gebührenfrei. Bei Wiedereintritt in den Verein ist ein Eintrittsgeld zu entrichten, sofern die Gründe, die zum Austritt führten, in der Person des Mitgliedes begründet lagen. Die Höhe des Wiedereintrittsgeldes wird vom Vorstand festgesetzt .

§ 6: Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt und durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Kalendervierteljahres zu erfüllen. Die Austrittserklärung ist an den Vorstand zu richten.

Der Austritt ist allgemein nur zum 30. Juni und zum 31. Dezember des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen möglich; eine Ausnahmeregelung kann bei Wechsel des Wohnsitzes getroffen werden.

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- 1) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Vorschriften und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung,
- 2) wegen Nichtzahlung von 6 Monatsbeiträgen trotz Aufforderung,
- 3) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
- 4) wegen unehrenhafter Handlungen.

§ 7: Der monatliche Mitgliedsbeitrag wird alljährlich von der Generalversammlung im Voraus bestimmt. Auch kann die Jahreshauptversammlung im Bedarfsfalle die Erhebung eines außerordentlichen Beitrages mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

Zusatz: Auf Beschluss des Vorstandes vom Juni 2003 nimmt der TSV Destedt nur noch Personen als Mitglieder auf, welche dem TSV eine Einzugsermächtigung der Beiträge vorlegen.

Für Kinder und Jugendliche hat der gesetzliche Erziehungsberechtigte diese zu unterschreiben.

§ 8: Jugendliche Mitglieder haben in der Jahreshauptversammlung und bei Wahlen des Vereins bis zum vollendeten 15. Lebensjahr kein Stimmrecht. Bei der Wahl des Jugendleiters haben jugendliche Mitglieder des Vereins volles Stimmrecht.

§ 9: Den Mitgliedern stehen die Anlagen und Gerätschaften des Vereins zur Benutzung zur Verfügung. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport betreiben. Den Anordnungen der technischen Leitung und deren Unterorganen ist Folge zu leisten.

## C. Organe des Vereins

§ 10: Oberstes Organ ist die Jahreshauptversammlung. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Veröffentlichung in den Aushängekästen des Vereins. Zwischen dem Tage der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Tagen liegen.

§ 11: Die Generalversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Satzungsänderungen ist Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 12: Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In ihr kann über Anträge nur abgestimmt werden, die mindestens zwei Tage vorher schriftlich vorgelegt haben. Es sei denn, die Generalversammlung erkennt die Dringlichkeit des Antrages mit Zweidrittelmehrheit an. Falls ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung wünscht, muss geheim abgestimmt werden.

Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und durch den Protokollführer und den 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 13: Die Jahreshauptversammlung (Generalversammlung) findet alljährlich im 1. Quartal (spätestens bis zum 31. März) statt. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte, des Kassenprüfungsberichtes, Entlastung des Vorstandes,
- b) Wahl des Vorstandes, der überfachlichen Vereinsorgane und Bestätigung der von den Sparten zu wählenden Spartenleiter,
- c) Beschlussfassung über vorliegende Anträge und Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- d) Wahl von zwei Personen zur Kassenprüfung für ein Jahr, die das Recht und die Pflicht haben, die Kassengeschäfte zu überwachen und zu prüfen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

Bei der Neuwahl der Kassenprüfer darf einer der Kassenprüfer des abgelaufenen Geschäftsjahres und zwar der- oder diejenige, der / die das Amt am längsten bekleidet hat, nicht wiedergewählt werden.

- § 14: Eine außerordentliche Generalversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung innerhalb einer Frist von sieben Tagen verpflichtet, wenn wenigstens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich beantragt hat.
- § 15: Mitgliederversammlungen können neben der Generalversammlung nach Bedarf durch den Vorstand einberufen werden, soweit dies im Vereinsinteresse erforderlich ist.

## D. Leitung des Vereins

- § 16: Der Vereinsvorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer.
- § 16 a: Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand satzungsergänzende Ordnungen, wie z.B. Vereins-, Finanzordnung oder Ordnung für die Benutzung der Sportstätten erlassen.
- Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Änderungen und Ergänzungen der satzungsergänzenden Ordnungen stellen keine Satzungsänderungen dar.
- § 17: Vorstand im Sinne des § 26 DGB ist der 1. Vorsitzende, im Behinderungsfall der 2. Vorsitzende. Der Fall der Behinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.
- § 18: Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereins. Insbesondere ist er zuständig für:
- die Bewilligung von Ausgaben,
  - die Durchführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und der Mitgliederversammlungen,
  - die Aufnahme, den Ausschluss und die Bestrafung von Mitgliedern,
  - alle Entscheidungen, soweit die Vereinsinteressen berührt werden.
- § 19: Beschlüsse, die Geldausgaben des Vereins bedingen, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Diese Genehmigung kann in eiligen Fällen vom 1. Vorsitzenden gemeinsam mit dem 1. Kassierer erteilt werden.
- § 20: Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Versammlungen der Mitglieder. Der Vorstand ist einzuberufen, sooft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder ein Mitglied des engeren Vorstandes es beantragt. Der 1. Vorsitzende hat Sitz und Stimme in allen Sitzungen der Ausschüsse und der Abteilungen. Er ist berechtigt, in besonderen Fällen auch andere Mitglieder zu ermächtigen, diesen Sitzungen als beratende Teilnehmer beizuwohnen.

§ 21: Der 1. Kassierer trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte.

Anzahlungsanordnungen bedürfen der Anweisung des 1. Vorsitzenden. Der Kassierer hat dem Vorstand laufend über die Kassenlage zu berichten.

§ 22: Den übrigen Mitgliedern des Vorstandes obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus ihrem Tätigkeitsbereich ergeben.

§ 23: Sofern die Vereinsinteressen es erfordern, werden für den Sportbetrieb Sparten gebildet, deren Leiter von den Sparten gewählt werden. Die Sparten sind in Ihrem Aufgabenbereich selbstständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstandes.

## E. Sonstige Bestimmungen

§ 24: Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung ist der Vorstand berechtigt, folgende Strafen für die Mitglieder zu verhängen:

Verweis,

Geldstrafe bis zu 10 EUR,

Disqualifikation bis zu einem Jahr,

ein zeitlich unbegrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Sportanlagen,

Ausschluss aus dem Verein.

Der Bescheid ist schriftlich zuzustellen.

§ 25: Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen.

**§ 26: Die bisherigen Satzungen verlieren ihre Gültigkeit.**

f.d.R. der Abschrift:

Stefan Oestreich

1. Vorsitzender

Destedt, 23.06.2011<sup>1</sup>

